

Satzung der Klärschlammverwertung Buchenhofen GmbH

I. Grundlegende Bestimmungen

§ 1 Firma und Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

Klärschlammverwertung Buchenhofen GmbH.

- (2) Sitz der Gesellschaft ist Wuppertal.

§ 2 Zweck und Gegenstand des Unternehmens

- (1) Öffentlicher Zweck der Gesellschaft ist die Verwertung und Entsorgung der bei der Abwasserentsorgung und –aufbereitung anfallenden Abfälle für ihre Gesellschafter. Zur Auslastung freier Kapazitäten kann eine Tätigkeit außerhalb des Gemeindegebietes erfolgen (Annexstätigkeit).
- (2) Gegenstände des Unternehmens sind
- a) die Planung, Errichtung und der Betrieb einer Klärschlammverbrennungsanlage,
 - b) die Erzeugung, Verwertung, Vermarktung und der Verkauf der bei der Klärschlammverbrennung gewonnenen Energien,
 - c) die Deponierung und Entsorgung der bei der Verbrennung anfallenden Reststoffe,
 - d) das Recyclen des Phosphors aus der Klärschlammasche und dessen Verwertung und Vermarktung und
 - e) Dienstleistungen aller Art auf dem Gebiet der Klärschlamm Entsorgung sowie die damit im Zusammenhang stehenden Aufgaben der Abfallentsorgung.
- (3) Die Gesellschaft kann sich im Rahmen der verbandlichen und kommunalen Aufgabenerfüllung und der gesetzlichen Bestimmungen auf den Gebieten betätigen und alle Geschäfte betreiben, die mit dem Gegenstand des Unternehmens im Zusammenhang stehen. Sie kann sich auch an anderen Unternehmen mit einem gleichen oder ähnlichen Gegenstand beteiligen und deren Geschäftsführung übernehmen.

§ 3 Beginn, Dauer, Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft beginnt mit ihrer Eintragung im Handelsregister. Ihre Dauer ist nicht begrenzt.
- (2) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 4 Stammkapital, Geschäftsanteile, Agio

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt **5X.XXX,00 €** (in Worten: Euro XXX).
- (2) Jede/r Gesellschafter/in verpflichtet sich, zur Deckung etwaiger Anlaufverluste ein Agio an die Gesellschaft in Höhe von 56,67 € pro im Kooperationsvertrag vom 17.07.2019 in seiner Fassung vom XXX zugesagten MgTR zu zahlen, das in eine Kapitalrücklage gem. § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB einzustellen und nur zur Deckung von Verlusten oder Erhöhungen des Stammkapitals der Gesellschaft zu verwenden ist. Im Einzelnen übernehmen die Gesellschafter/innen folgende zusätzliche Zahlungsverpflichtungen:

a)	Aggerverband:	XXX.XXX,00 €
b)	Bergisch-Rheinischer Wasserverband:	XXX.XXX,00 €
c)	Stadt Münster:	XXX.XXX,00 €
d)	Landeshauptstadt Düsseldorf:	XXX.XXX,00 €
e)	Wupperverband:	XXX.XXX,00 €
f)	Abwasserbetrieb TEO AöR:	XXX €
g)	Stadt Oelde:	XXX €
h)	Stadt Ahlen:	XXX €
i)	Stadt Warendorf:	XXX €
j)	Stadt Drensteinfurt:	XXX €
k)	Gemeinde Wadersloh:	XXX €
l)	Stadt Bergisch Gladbach:	XXX €

Das Agio gem. lit. a) bis e) ist bereits teilweise geleistet; das weitere Agio und das Agio gem. lit f) bis l) sind sofort zur Zahlung fällig.

- (3) Eine Teilung seiner/ihrer Geschäftsanteile ist jedem/r Gesellschafter/in auch ohne Gesellschafterbeschluss gestattet, wenn dies in einer notariellen Urkunde erfolgt. Sie ist der Gesellschaft zu Beweis Zwecken unverzüglich anzuzeigen.

§ 5 Verfügung über Geschäftsanteile

- (1) Die Verfügung über Geschäftsanteile bedarf der Zustimmung der Gesellschaft. Die Zustimmung darf nur aufgrund eines Gesellschafterbeschlusses der übrigen Gesellschafter/innen, der einer qualifizierten Mehrheit der abgegebenen Stimmen bedarf, erteilt werden. Der/Die verfügungswillige Gesellschafter/in ist dabei nicht stimmberechtigt.
- (2) Verfügungen im Sinne dieser Bestimmung sind dingliche und schuldrechtliche Geschäfte

jeglicher Art über Geschäftsanteile oder Teile hiervon, einschließlich Sicherungsübertragungen, Begründung von Treuhandverhältnissen, Nießbrauchbestellungen und Einräumung von Unterbeteiligungen.

§ 6 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind

- a) die Geschäftsführung,
- b) der Aufsichtsrat sowie
- c) die Gesellschafterversammlung.

II. Geschäftsführung

§ 7 Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer/innen, die durch Gesellschafterbeschluss bestellt und abberufen werden. Durch Gesellschafterbeschluss kann bestimmt werden, dass die Abberufung eines/r Geschäftsführers/in nur aus wichtigem Grund zulässig ist.
- (2) Die Bestellung eines Mitglieds der Geschäftsführung soll höchstens auf fünf Jahre erfolgen. Bei Erstbestellung kann die Bestelldauer auf drei Jahre beschränkt sein. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit, jeweils für höchstens fünf Jahre, ist zulässig.
- (3) Die Geschäftsführung hat dafür zu sorgen, dass der öffentliche Zweck der Gesellschaft erfüllt wird und die Geschäfte der Gesellschaft rechtmäßig, ordnungsgemäß, wirtschaftlich, sparsam und zweckmäßig geführt werden. Die Geschäftsführung hat insb. die öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Bindungen der Gesellschaft aus Verfassungs- und Gesetzesrecht, Verordnungen und Verträgen zu beachten und ist im Innenverhältnis an diesen Gesellschaftsvertrag, an die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung sowie an die Weisungen und Beschlüsse gebunden und hat die Befugnisse des Aufsichtsrates zu beachten.

§ 8 Vertretung

- (1) Ist nur ein/e Geschäftsführer/in vorhanden, so vertritt er/sie die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer/innen vorhanden, so vertritt jede/r Geschäftsführer/in die Gesellschaft in Gemeinschaft mit einem/r anderen Geschäftsführer/in oder einem/r Prokuristen/in.
- (2) Durch Gesellschafterbeschluss kann allen oder einzelnen Geschäftsführern/innen Einzelvertretungsbefugnis sowie Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt

werden. Ist ein Aufsichtsrat vorhanden, kann der/die Geschäftsführer/in nur von den Beschränkungen des § 181 2. Alt. BGB befreit werden.

§ 9 Beschränkungen der Geschäftsführung im Innenverhältnis

- (1) Handlungen gem. § 11 Abs. 3 darf die Geschäftsführung nur vornehmen und zulassen, wenn der Aufsichtsrat bzw. für die Darlehensgewährung durch Gesellschafter/innen an die Gesellschaft die Gesellschafterversammlung zugestimmt hat. Der Beschluss der Gesellschafterversammlung zur Darlehensaufnahme bei Gesellschafter/innen bedarf der qualifizierten Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (2) Der Aufsichtsrat kann durch Beschluss eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung erlassen.
- (3) In Eilfällen, in denen die gem. Abs. 1 erforderliche Zustimmung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann, darf die Geschäftsführung auch ohne diese Zustimmung handeln, wenn das Geschäftsvolumen des Eilfalles im Einzelfall bzw. bei mehreren Eilfällen insgesamt weniger als 5,0 Mio. € pro Jahr beträgt. Sie hat dann den Aufsichtsrat bzw. die Gesellschafterversammlung unverzüglich über die vorgenommenen Handlungen und den Grund der Eilbedürftigkeit zu unterrichten.
- (4) Ein Eilfall liegt nur dann vor, wenn die zu ergreifende Maßnahme auf einem unvorhersehbaren Ereignis beruht und die Durchführung der Maßnahme notwendig ist, um den Geschäftsbetrieb in technischer Hinsicht aufrecht zu erhalten. Die wirtschaftliche Krise der Gesellschaft ist kein Eilfall.

III. Aufsichtsrat

§ 10 Bestellung, Amtszeit

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Er besteht aus 12/13 Mitgliedern. Dabei entsenden die Gesellschafter/innen jeweils wie folgt Mitglieder in den Aufsichtsrat:
 - a) Aggerverband zwei Mitglieder;
 - b) Bergisch-Rheinischer Wasserverband zwei Mitglieder;
 - c) Stadt Münster zwei Mitglieder;
 - d) Landeshauptstadt Düsseldorf zwei/drei Mitglieder;
 - e) Stadt Oelde, TEO AöR, Stadt Drensteinfurt, Stadt Ahlen, Gemeinde Wadersloh und Stadt Warendorf gemeinsam ein Mitglied (gemeinsames Mitglied);
 - f) Wupperverband drei Mitglieder.

Die Stadt Bergisch Gladbach entsendet kein Mitglied.

- (2) Geborene Mitglieder des Aufsichtsrates sind jeweils die jeweiligen Vorstände des Aggerverbandes und des Wupperverbandes, der/die Geschäftsführer/in des Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes sowie die Oberbürgermeister/innen der Landeshauptstadt Düsseldorf und der Stadt Münster oder ein von dem/der jeweiligen Oberbürgermeister/in vorgeschlagene/r Bedienstete/r (§ 113 Abs. 2 GO NRW). Die Amtszeit endet spätestens mit Beendigung des jeweiligen Amtes als Vorstand bzw. Geschäftsführer/in bzw. als Oberbürgermeister/in. Hat der/die jeweilige Oberbürgermeister/in eine/n Bedienstete/n statt seiner/ihrer entsandt, endet die Amtszeit des/r jeweils Entsandten mit dem Ende der Amtszeit des/r jeweiligen Oberbürgermeisters/in oder bei Beendigung der Dienstzeit des/r jeweils Entsandten. Die jeweils anderen Mitglieder des Aufsichtsrates werden von den Gesellschaftern/innen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsführung entsandt.
- (3) Das gemeinsame Mitglied wird von den Gesellschaftern/innen gem. § 10 Abs. 1 lit. e) durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsführung bestimmt. Verständigen sich die Gesellschafter/innen gem. § 10 Abs. 1 lit. e) nicht auf ein anderes Verfahren, können sie jeweils eine/n Kandidaten/in für das Aufsichtsratsamt vorschlagen. Die endgültige Entscheidung erfolgt dann durch Wahl. Gewählt ist derjenige/diejenige Kandidat/in, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Jeder Euro eines Geschäftsanteils vermittelt dabei eine Stimme. Der/Die gewählte Kandidat/in gilt als von dem Rat des/der vorschlagenden Gesellschafter/in entsandtes Mitglied des Aufsichtsrates.
- (4) Die Mitglieder eines/r Gesellschafter/in können gemeinsam eine/n Berater/in zu Sitzungen des Aufsichtsrates hinzuziehen, wenn er/sie gem. § 16 zur Vertraulichkeit verpflichtet wurde.
- (5) Die Amtszeit der entsandten Aufsichtsratsmitglieder endet mit Ablauf der jeweiligen Amtsperiode der sie entsendenden Gremien oder Organe der Gesellschafter/innen. Die ausscheidenden Aufsichtsratsmitglieder führen die Tätigkeit bis zur Entsendung ihrer Nachfolger/innen fort. Eine wiederholte Entsendung ist zulässig.
- (6) Jedes entsendende Gremium oder Organ eines/r Gesellschafter/in kann von ihm/r entsandte Mitglieder des Aufsichtsrats jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsführung abberufen. Ein Mitglied des Aufsichtsrats soll abberufen werden, wenn es im Hinblick auf eine bestimmte Tätigkeit, Stellung oder Qualifikation entsandt wurde und diese später entfällt. War für die Entsendung des Aufsichtsratsmitglieds seine Zugehörigkeit zu einem Organ oder Gremium eines/r Gesellschafter/in bzw. zur Verwaltung maßgebend, so endet die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat, ohne dass es einer Abberufung bedarf, mit dem Ausscheiden aus dem Organ oder dem Gremium oder dem Amt oder mit dem Ende der Beschäftigung.
- (7) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats (auch geborene Mitglieder) kann sein Amt unter Wahrung einer Frist von einem Monat durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsführung niederlegen. Eine Niederlegung mit sofortiger Wirkung ist nur aus wichtigem

Grund zulässig.

- (8) Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrats aus, ist für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds von demjenigen entsendenden Organ oder Gremium, welches das ausgeschiedene Mitglied als geborenes Mitglied gestellt bzw. ansonsten entsandt hatte, ein neues Mitglied zu entsenden.

§ 11 Aufgaben

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu beraten und zu überwachen sowie bei Meinungsverschiedenheiten unter mehreren Geschäftsführern/innen auf einen sachgerechten Ausgleich hinzuwirken.
- (2) Dem Aufsichtsrat obliegt insb.
- a) Vorberatung und Beschlussempfehlung des von der Geschäftsführung für die Gesellschaft aufzustellenden Wirtschafts- und Finanzplans (§ 21);
 - b) Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung (§ 9 Abs. 2);
 - c) die Beratung und Vorlage von Beschlussempfehlungen für die Gesellschafterversammlung, insb. der Vorschlag zur Wahl des/r Abschlussprüfers/in und zur Feststellung des Jahresabschlusses und zur Beschlussfassung über die Behandlung des Ergebnisses (§ 22 Abs. 2).
- (3) Der Aufsichtsrat hat ferner über die folgenden gem. § 9 Abs. 1 von der Geschäftsführung vorgelegten Maßnahmen zu entscheiden, soweit diese nicht bereits im genehmigten Wirtschafts- und/oder Finanzplan nach § 21 enthalten sind:
- a) Erwerb, Veräußerung, Belastung von sowie sonstige Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte, Errichtung und Abriss von Bauten auf fremden Grund und Boden;
 - b) Anschaffung von Gegenständen des beweglichen Anlagevermögens bzw. Abschluss von Dauerschuldverhältnissen und Beauftragung von Werkverträgen im Wert von mehr als 50.000,00 € im Einzelfall bzw. pro Jahr;
 - c) Verhandlung und Abschluss von Geschäftsführeranstellungsverträgen;
 - d) Einstellung von Mitarbeitern/innen;
 - e) Vereinbarung einer betrieblichen Pensionszusage;
 - f) Übernahme von Bürgschaften oder Garantien, die Erklärung von Schuldbeitritten und die Eingehung von Wechselverbindlichkeiten;
 - g) Aufnahme von Krediten, außer solchen, die bei Gesellschaftern aufgenommen werden;

- h) Alle sonstigen Geschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen, hierzu zählen insbesondere die Annahme von Schenkungen, deren Wert den Betrag von 5.000 € im Einzelfall bzw. pro Jahr übersteigt.

Die Gesellschafterversammlung kann den vorstehenden Katalog zustimmungspflichtiger Geschäfte durch einen gesonderten Katalog zustimmungspflichtiger Geschäfte erweitern oder einschränken, ohne dass dies eine Satzungsänderung darstellt. Dies bedarf eines Beschlusses mit einer qualifizierten Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

- (4) Soweit Beschlüsse nach den vorstehenden Abs. 2 lit. b) und Abs. 3 nicht die für die Beschlussfassung erforderliche Mehrheit erreichen, ist die Gesellschafterversammlung auf schriftliches Verlangen der Geschäftsführung berechtigt, durch einstimmigen Beschluss die fehlende Genehmigung des Aufsichtsrates zu ersetzen. Vor der Beschlussfassung ist der Aufsichtsrat anzuhören.
- (5) Der Aufsichtsrat hat in der ordentlichen Gesellschafterversammlung den Gesellschaftern/innen über die Tätigkeiten im abgelaufenen Geschäftsjahr mündlich oder schriftlich zu berichten.

§ 12 Berichte an den Aufsichtsrat

- (1) Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat zum Quartalsende insbesondere zu berichten über
 - a) die beabsichtigte Geschäftspolitik und grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung (insb. die Wirtschafts- und Finanzplanung), wobei auf Abweichungen der tatsächlichen Entwicklung von früher berichteten Zielen unter Angabe von Gründen einzugehen ist;
 - b) die Rentabilität der Gesellschaft;
 - c) den Gang der Geschäfte und die Lage der Gesellschaft;
 - d) Geschäfte, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sein können.
- (2) Der Aufsichtsrat kann von der Geschäftsführung jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen.
- (3) Der Aufsichtsrat kann die Bücher und Schriften sowie die Vermögensgegenstände der Gesellschaft einsehen und prüfen.
- (4) Im Übrigen gelten §§ 90 und 111 Abs. 2 AktG sinngemäß.

§ 13 Vorsitzende/r, Stellvertreter/in

- (1) Das Amt des/r Vorsitzenden im Aufsichtsrat und seines/ihres Stellvertreters/in überneh-

men im zweijährigen Wechsel die geborenen Mitglieder des Aufsichtsrates der Gesellschafter gem. § 10 Abs. 1 lit. a) - d) und f) und das Mitglied der Gesellschafter gem. § 10 Abs. 1 lit. e) beginnend mit

Aggerverband (Vorsitzenden) und Bergisch-Rheinischem Wasserverband (Stellvertreter), danach

Bergisch-Rheinischem Wasserverband (Vorsitzenden) und Stadt Münster (Stellvertreter), danach

Stadt Münster (Vorsitzenden) und Landeshauptstadt Düsseldorf (Stellvertreter), danach Landeshauptstadt Düsseldorf (Vorsitzenden) und Wupperverband (Stellvertreter), danach

Wupperverband (Vorsitzenden) und das Mitglied der Gesellschafter gem. § 10 Abs. 1 lit. e) (Stellvertreter), danach

das Mitglied der Gesellschafter gem. § 10 Abs. 1 lit. e) (Vorsitzenden) und Aggerverband (Stellvertreter) usw.

- (2) Der/Die Vorsitzende des Aufsichtsrats gibt die Willenserklärungen des Aufsichtsrats ab und führt dessen Schriftwechsel.
- (3) Der/Die Stellvertreter/in hat die Aufgaben und Rechte des/r Vorsitzenden, wenn diese/r verhindert ist.

§ 14 Sitzungen und Beschlussfassungen

- (1) Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden i. d. R. in Sitzungen gefasst, welche der/die Vorsitzende des Aufsichtsrats leitet. Die Art der Abstimmung bestimmt der/die Vorsitzende. Beschlussfassungen kann der/die Vorsitzende des Aufsichtsrats auch auf anderem Wege herbeiführen, wenn alle Mitglieder des Aufsichtsrats dieser Form der Beschlussfassung zustimmen. Die auf diesem Wege gefassten Beschlüsse sind vom/von der Vorsitzenden zu protokollieren.
- (2) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den/die Vorsitzende/n des Aufsichtsrats einberufen. Der Aufsichtsrat soll mindestens zweimal im Geschäftsjahr jeweils zum Halbjahresende zu ordentlichen Sitzungen einberufen werden. Die Einberufung hat schriftlich zu erfolgen. Die Schriftform ist auch durch telekommunikative Übermittlung unter Wahrung von § 126 b BGB (z. B. Telefax, E-Mail) eingehalten. Die Einberufungsfrist beträgt 14 Tage, kann jedoch in den vom Einberufenden als eilig erachteten Fällen bis auf zwei Tage verkürzt werden. Der Tag der Einberufung und der Tag der Aufsichtsrats-sitzung werden hierbei nicht mitgerechnet. Den Aufsichtsratsmitgliedern sollen mit der Einladung zur Aufsichtsratssitzung die Tagesordnung sowie die für die Beschlussfassung erforderlichen Unterlagen übersandt werden. In der Einberufung sind im Übrigen die einzelnen Punkte der Tagesordnung so anzugeben, dass verhinderte Aufsichtsratsmitglieder ihre Stimme schriftlich abgeben können. Der Aufsichtsrat kann über andere als in der Tagesordnung angegebene Punkte nur beschließen, wenn alle Mitglieder des Auf-

sichtsrats anwesend sind und kein Mitglied des Aufsichtsrats dem widerspricht. Gesellschafter/innen, deren Geschäftsanteile zusammen mindestens dem zehnten Teil des Stammkapitals entsprechen, sind berechtigt, unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Berufung der Aufsichtsratssitzung gegenüber dem/r Vorsitzende/n zu verlangen. Wird dem Verlangen nicht entsprochen oder sind Personen, an welche dasselbe zu richten wäre, nicht vorhanden, so können die dieses verlangenden Gesellschafter/innen unter Mitteilung des Sachverhältnisses die Berufung oder Ankündigung selbst bewirken.

- (3) Ist ein Mitglied des Aufsichtsrats verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, so kann es ein anderes Mitglied des Aufsichtsrats ermächtigen, eine schriftliche Stimmabgabe zu überreichen. In diesen Fällen gilt das verhinderte oder nicht anwesende Mitglied als an der Beschlussfassung teilnehmend.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder unter der zuletzt bekannten Anschrift ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder einschließlich des/r Vorsitzenden oder seines/ihrer Stellvertreters/in an der Beschlussfassung teilnehmen. Ist dies nicht der Fall, so ist eine zweite Aufsichtsratssitzung mit gleicher Ladungsfrist und gleicher Tagesordnung einzuberufen. Dies kann nicht bereits mit der ersten Ladung erfolgen. Dieser Aufsichtsrat ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auf diese Rechtsfolge ist in der zweiten Ladung hinzuweisen.
- (5) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit einer 75%igen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Im Falle der Stimmengleichheit hat der Aufsichtsrat über die Angelegenheit in einer weiteren Sitzung erneut zu entscheiden. Sie ist unverzüglich einzuberufen. In Eilfällen oder im Falle einer erneuten Stimmengleichheit ist die Angelegenheit unverzüglich den Gesellschaftern/innen zur Entscheidung vorzulegen.
- (6) Über die Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die der/die Vorsitzende zu unterzeichnen hat. In den Niederschriften sind der Ort und der Tag der Versammlung, die Teilnehmer/innen, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Versammlungen anzugeben. Jedem Mitglied des Aufsichtsrats soll innerhalb von vier Wochen nach einer Versammlung eine Abschrift der Niederschrift zugestellt werden. Entsprechendes gilt für die nicht in Versammlungen gefassten Aufsichtsratsbeschlüsse.
- (7) Der Aufsichtsrat kann sich mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung eine Geschäftsordnung geben.

§ 15 Vergütung

Über eine etwaige Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder entscheidet die Gesellschafterversammlung mittels Beschluss, der der einer qualifizierten Mehrheit bedarf.

§ 16 Vertraulichkeit

Die Mitglieder des Aufsichtsrats sowie teilnehmende Berater gem. § 10 Abs. 4 haben über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, sowie über vertrauliche Beratungen Stillschweigen zu bewahren. Als Berichtsempfänger/in i. S. d. §§ 394, 395 AktG gilt für die von kommunalen Gesellschaftern/innen entsandten und geborenen Aufsichtsratsmitglieder auch der jeweilige Rat der Kommune und dessen Ausschüsse, soweit eine Berichterstattung jeweils in einer nicht öffentlichen Sitzung erfolgt. Die Aufsichtsratsmitglieder der kommunalen Gesellschafter/innen sind in diesem Rahmen berechtigt, ihren Verpflichtungen aus § 113 Abs. 5 GO NRW nachzukommen. Fraktionen sind keine Berichtsempfänger i. S. d. §§ 394, 395 AktG.

§ 17 Weisungsrecht an kommunale Aufsichtsräte

Entsante sowie geborene Mitglieder des Aufsichtsrates von Gesellschaftern/innen, die Kommunen sind, haben bei ihrer Aufsichtsrats Tätigkeit im Rahmen der Gesetze in besonderer Weise die Interessen der jeweiligen Kommune zu verfolgen. Die jeweilige Kommune kann ihnen, unbeschadet ihrer Aufsichtsratspflichten, Vorgaben machen und Weisungen erteilen, an die die betroffenen Aufsichtsratsmitglieder gebunden sind.

§ 18 Aktienrechtliche Vorschriften

Sofern in dem Gesellschaftsvertrag nichts Abweichendes geregelt ist, gelten für den Aufsichtsrat die in § 52 Abs. 1 GmbHG genannten Bestimmungen des Aktiengesetzes entsprechend.

IV. Gesellschafterbeschlüsse, Gesellschafterversammlung

§ 19 Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Die Gesellschafter/innen beschließen in allen durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag bestimmten Fällen, soweit nicht der Aufsichtsrat zuständig ist. Außerdem beschließen die Gesellschafter/innen anstelle des Aufsichtsrats, wenn kein Aufsichtsrat besteht, der Aufsichtsrat die Beschlussfassung den Gesellschaftern/innen überträgt oder die Ersetzung der Genehmigung des Aufsichtsrates von der Geschäftsführung verlangt wird.
- (2) Der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung unterliegen insb.
 - a) die Genehmigung des von den Geschäftsführern/innen für die Gesellschaft aufzustellenden Wirtschafts- und Finanzplans (§ 21);
 - b) der Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen i. S. d. §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG;
 - c) die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstands;
 - d) die Errichtung, der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen;
 - e) die Wahl des/der Abschlussprüfers/in und die Erteilung des Prüfungsauftrags für den Jahresabschluss an den/die Abschlussprüfer/in einschließlich des Abschlusses der Honorarvereinbarung (§ 22 Abs. 1);
 - f) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses (§ 22 Abs. 2);
 - g) die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern/innen, Prokuristen/innen und Handlungsbevollmächtigten;
 - h) die Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats;
 - i) die Erteilung von Weisungen gegenüber der Geschäftsführung, wobei der Zustimmungsvorbehalt des Aufsichtsrats gem. § 9 Abs. 1 und 2 unberührt bleibt; § 308 Abs. 3 AktG gilt entsprechend;
 - j) die Zustimmung zur Verfügung über Geschäftsanteile nach § 5 Abs. 1 S. 2;
 - k) die Darlehensgewährung durch Gesellschafter/innen nach § 9 Abs. 1;
 - l) Erlass und Änderung eines Katalogs über zustimmungspflichtige Geschäfte gem. § 11 Abs. 3, jeweils für die Geschäftsführung.
- (3) Die Beschlüsse der Gesellschafter/innen werden in Versammlungen gefasst. Der Abhal-

tung einer Gesellschafterversammlung bedarf es nicht, wenn sämtliche Gesellschafter/innen sich schriftlich mit dem zu fassenden Beschluss einverstanden erklären. Die Schriftform ist auch durch telekommunikative Übermittlung unter Wahrung von § 126 b BGB (z. B. Telefax, E-Mail) eingehalten.

- (4) Die Gesellschafterversammlung wird vom/von der Vorsitzenden geleitet. Der/Die Vorsitzende wird jeweils von dem/r Gesellschafterin gestellt, der derzeit den Aufsichtsratsvorsitzenden stellt.
- (5) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Gesellschafter/innen anwesend oder vertreten sind. Ist dies nicht der Fall, so ist eine zweite Gesellschafterversammlung mit gleicher Ladungsfrist und gleicher Tagesordnung einzuberufen. Dies kann nicht bereits mit der ersten Ladung erfolgen. Diese Gesellschafterversammlung ist dann ohne Rücksicht auf das vertretene Kapital beschlussfähig. Auf diese Rechtsfolge ist in der zweiten Ladung hinzuweisen.
- (6) Jeder Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme. Aus mehreren Geschäftsanteilen eines/r Gesellschafters/in kann nur einheitlich abgestimmt werden.
- (7) Grundsätzlich bedürfen Beschlüsse der Gesellschafterversammlung der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. In den Fällen, in denen das Gesetz, der Kooperationsvertrag vom 17.07.2019 in der jeweils gültigen Fassung oder dieser Gesellschaftsvertrag eine qualifizierte Mehrheit vorsehen, bedarf es der einer Mehrheit von 80 % der abgegeben Stimmen, soweit dort nicht ausdrücklich eine höhere Mehrheit vorgesehen ist.
- (8) Der/Die gesetzliche Vertreter/in eines/r Gesellschafters/in kann sich in der Gesellschafterversammlung durch eine geeignete Person vertreten lassen oder im Beistand einer solchen Person erscheinen. Die Vollmacht bedarf zu ihrer Gültigkeit der Textform und verbleibt bei der Gesellschaft. Eine Vertretung durch andere Personen und deren Beistand ist zulässig, wenn keiner der an der Gesellschafterversammlung teilnehmenden anderen Gesellschafter/innen widerspricht. § 113 Abs. 2 GO NRW bleibt unberührt.
- (9) Die Räte der an der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beteiligten Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen haben gem. § 113 Abs. 2 GO NRW eine/n Vertreter/in der Gemeinden in die Gesellschafterversammlung zu entsenden. Die Vertreter/innen der Gemeinden in der Gesellschafterversammlung haben gem. § 113 Abs. 1 GO NRW die Interessen der Gemeinden zu verfolgen. Sie sind an die Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse gebunden. Die vom Rat bestellten Vertreter/innen haben ihr Amt auf Beschluss des Rates niederzulegen. Die Gesellschafterversammlung wird den von den jeweiligen Räten bestellten Vertretern/innen die Möglichkeit einräumen, ihrer Verpflichtung aus § 113 Abs. 1 GO NRW nachzukommen. Die Vertreter/innen der Gemeinde haben gem. § 113 Abs. 5 GO NRW den Rat über alle Angelegenheiten von besonderer Be-

deutung frühzeitig zu unterrichten. Der/Die Vertreter/in der Gemeinde kann in Anwendung des § 113 Abs. 2 Satz 3 GO NRW auch durch Vollmacht (mit Ratsbeschluss der betroffenen Gemeinde) ein/der Geschäftsführer bzw. eine/die Geschäftsführerin des/der jeweils betroffenen Gesellschafters/in und somit des beteiligten kommunalen Unternehmens sein.

- (10) Die gefassten Beschlüsse sind, soweit nicht notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist, schriftlich niederzulegen und von einem anwesenden Geschäftsführer/innen sowie durch den/die Protokollführer/in zu unterzeichnen. Der/Die Protokollführer/in wird vom/von der Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung bestimmt.
- (11) Die Gesellschafter/innen sind auch in eigenen Angelegenheiten stimmberechtigt, es sei denn, dass ihre Entlastung als Mitglied eines anderen Gesellschaftsorgans, ihre Befreiung von einer Verbindlichkeit oder die Entziehung eines ihrer Rechte aus wichtigem Grund Gegenstand der Beschlussfassung ist.

§ 20 Einberufung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist einzuberufen:
 - a) innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres zur Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses der Gesellschaft (ordentliche Gesellschafterversammlung);
 - b) in den im Gesetz oder Gesellschaftsvertrag bestimmten Fällen;
 - c) wenn das Interesse der Gesellschaft dies erfordert;
 - d) auf Verlangen eines/r Gesellschafters/in.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung der Gesellschafter/innen durch eine/n Geschäftsführer/in unter Angabe der Tagesordnung und der Beschlussvorschläge. Abweichungen von den Beschlussvorschlägen sind bei der Beschlussfassung ohne weiteres zulässig. Die Schriftform ist auch durch telekommunikative Übermittlung unter Wahrung von § 126b BGB (z. B. Telefax, E-Mail) eingehalten. Die Einberufungsfrist beträgt 14 Tage. Der Tag der Einberufung und der Tag der Versammlung werden hierbei nicht mitgerechnet.

V. Wirtschaftsplan, Rechnungslegung, Ergebnisverwendung

§ 21 Wirtschafts- und Finanzplan

- (1) Wirtschafts- und ein fünfjähriger Finanzplan sind in sinngemäßer Anwendung der für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen aufzustellen und bedürfen der Genehmigung der Gesellschafterversammlung, dazu ist die Wirtschafts-

und Finanzplanung den Gesellschaftern/innen (auch Kommunen) zur Kenntnis zu bringen. Der Wirtschaftsplan hat einen Stellenplan zu beinhalten. Der Beschluss über die Genehmigung des Wirtschafts- und Finanzplanes kann nur einheitlich gefasst werden. Die Finanzplanung ist jährlich fortzuschreiben.

- (2) Die Geschäftsführung soll dem Aufsichtsrat so rechtzeitig vor Beginn jedes Geschäftsjahres den Wirtschaftsplan sowie die fünfjährige Finanzplanung vorlegen, dass der Aufsichtsrat noch vor Beginn des Geschäftsjahres vorberaten und die Gesellschafterversammlung die Genehmigung erteilen kann.
- (3) Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat den von den Gesellschaftern/innen genehmigten Wirtschaftsplan sowie die fünfjährige Finanzplanung noch vor Beginn des Geschäftsjahres zu übergeben bzw. zur Kenntnis zu bringen.

§ 22 Jahresabschluss

- (1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind für das vorangegangene Geschäftsjahr in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und unter Beachtung der in § 23 Abs. 1 niedergelegten Grundsätze durch den von der Gesellschafterversammlung gewählten und beauftragten Abschlussprüfer/in prüfen zu lassen.
- (2) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss, den mit dem Prüfungsvermerk versehenen Bericht des/der Abschlussprüfers/in, den Lagebericht sowie den Vorschlag des Aufsichtsrats zur Feststellung und zur Beschlussfassung über die Behandlung des Ergebnisses unverzüglich der Gesellschafterversammlung vorzulegen.
- (3) Die Geschäftsführung hat den Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses zusammen mit dessen Ergebnis, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die beschlossene Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages im Bundesanzeiger öffentlich bekannt zu machen.
- (4) Gem. §§ 108 Abs. 1 Nr. 9 GO NRW, 3 Abs. 3 VergütungsOG i. V. m. den Regelungen der jeweils einschlägigen Verbandgesetze und den Satzungen der verbandlichen Gesellschafter/innen werden die den Mitgliedern der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nr. 9 HGB im Anhang zum Jahresabschluss jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nr. 9 lit. a) HGB angegeben. Die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für:
 - a) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind,
 - b) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung

ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag,

- c) während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und
 - d) Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.
- (5) Gem. § 108 Abs. 3 Nr. 2 GO NRW ist in dem Lagebericht oder in Zusammenhang damit zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen.

§ 23 Grundsätze des Haushaltsrechts

- (1) Die Gesellschaft ist an die Wirtschaftsgrundsätze i. S. d. § 109 GO NRW bzw. der jeweiligen Verbandsgesetze und Verbandsatzungen gebunden.
- (2) Die Abschlussprüfung hat sich auch auf die in § 53 Abs. 1 Nr. 1–3 HGrG genannten Maßnahmen zu erstrecken.
- (3) Den zuständigen Rechnungsprüfungen der Gesellschafter werden die Befugnisse gem. § 54 Abs. 1 HGrG eingeräumt.

§ 24 Beteiligungsbericht

Die Geschäftsführung hat den Gesellschaftern/innen zum Zwecke der ihnen obliegenden jährlichen Erstellung eines Beteiligungsberichts die hierfür erforderlichen Daten rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Ferner hat die Geschäftsführung die für die Aufstellung des Gesamtabchlusses erforderlichen Unterlagen und Auskünfte auf Verlangen der Gesellschafter/innen diesen einzureichen.

VI. Kündigung und Einziehung

§ 25 Kündigung, Austritt

- (1) Jede/r Gesellschafter/in kann mit einer Frist von vierundzwanzig Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres (= Kündigungstermin) die Gesellschaft kündigen oder – mit denselben Rechtswirkungen – seinen/ihren Austritt aus der Gesellschaft erklären, erstmals jedoch zum 31.12.2048. Dies hat schriftlich an die Gesellschaft zu erfolgen. Das Recht zur Kündigung/zum Austritt aus wichtigem Grund bleibt unberührt, ist also auch zu einem früheren Termin zulässig.
- (2) Die Kündigung kann von einem/r oder mehreren übrigen Gesellschaftern/innen zum Anlass genommen werden, ihrerseits die Gesellschaft zu kündigen. Hierfür gilt eine um

zwei Monate verkürzte Kündigungsfrist.

- (3) Kündigt ein/e Gesellschafter/in die Gesellschaft, so wird sie durch die übrigen Gesellschafter/innen fortgeführt, wenn diese nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Zugang der Kündigung die Auflösung beschließen. In letzterem Fall nimmt der/die kündigende Gesellschafter/in an der Liquidation teil; ansonsten scheidet er/sie aus der Gesellschaft gemäß nachstehenden Bestimmungen aus.
- (4) Die Gesellschaft kann die Geschäftsanteile des/r ausscheidenden Gesellschafters/in nach § 26 einziehen oder ihre Übertragung auf sich oder von ihr benannte Personen (Mitgesellschafter/in oder Dritte) verlangen. Die Gesellschafterversammlung beschließt darüber unter Ausschluss des/der ausscheidenden Gesellschafters/in. Der/Die Abtretungsempfänger/in hat dafür eine Abfindung nach Maßgabe von § 27 zu bezahlen.
- (5) Die Gesellschaft hat die Geschäftsanteile des/r ausscheidenden Gesellschafters/in bis zum Kündigungstermin zu übernehmen; im Falle einer außerordentlichen Kündigung binnen drei Monaten nach der Kündigung. Wird ihr Übernahmerecht nicht fristgemäß ausgeübt, so ist der/die kündigende Gesellschafter/in befugt, seine/ihre Geschäftsanteile ohne Zustimmung nach § 5 frei zu veräußern. Solange auch dies nicht erfolgt, bleibt daneben das Übernahmerecht der Gesellschaft nach Abs. 4 bestehen. Nach seiner/ihrer Wahl kann der/die ausscheidende Gesellschafter/in dann auch die Einziehung seiner/ihrer Geschäftsanteile verlangen. Ist eine Einziehung nach allgemeinen Grundsätzen unzulässig (z. B. bei zu geringem Vermögen der Gesellschaft), so ist dann die Gesellschaft aufzulösen.
- (6) Das Stimmrecht eines/r Gesellschafters/in, der/die die Gesellschaft gekündigt hat, ruht ab dem Zugang seiner/ihrer Kündigung bei der Gesellschaft. Das Ausscheiden/die Übertragung seiner/ihrer Geschäftsanteile hat zu erfolgen mit Wirkung zum Kündigungstermin, unabhängig von der Bezahlung der Abfindung.

§ 26 Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen kann beschlossen werden, wenn der/die betroffene Gesellschafter/in zustimmt oder wenn einer der folgenden Fälle vorliegt:
 - a) ein/e Gesellschafter/in kündigt oder erklärt seinen/ihren Austritt aus der Gesellschaft,
 - b) ein/e Gesellschafter/in kündigt den zwischen den Gesellschaftern/innen geschlossenen Kooperationsvertrag vom 17.07.2019 in der jeweils aktuellen Fassung oder er/sie wird aus dieser Kooperation ausgeschlossen,
 - c) ein Geschäftsanteil geht auf eine/n andere/n Inhaber/in über (egal aus welchem Rechtsgrund), ohne dass entweder eine diesen Übergang einschließliche Person

des/r Erwerbers/in unmittelbar zulassende Regelung dieses Gesellschaftsvertrages erfüllt ist oder die Gesellschafterversammlung diesem konkreten Übergang einschließlich der Person des/r Erwerbers/in schriftlich zugestimmt haben. Eine Einziehung nach dieser Bestimmung ist nur zulässig binnen eines Jahres nach Kenntnis von der Wirksamkeit dieses Übergangs und der Person des/r Erwerbers/in,

- d) in seiner/ihrer Person liegt ein wichtiger Grund vor, der die Ausschließung aus der Gesellschaft rechtfertigt; ein solcher Grund liegt vor, wenn ein weiteres Verbleiben des/r Gesellschafters/in in der Gesellschaft für diese untragbar ist, insbesondere wenn der/die Gesellschafter/in eine ihm/r nach dem Gesellschaftsvertrag obliegende wesentliche Verpflichtung vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit verletzt oder sonst durch sein/ihr Verhalten die Gesellschaftsinteressen erheblich schädigt.
- (2) Jede/r Gesellschafter/in ist verpflichtet, die Gesellschaft unverzüglich schriftlich zu unterrichten, wenn in seiner/ihrer Person ein solcher Fall vorliegt oder vorzuliegen droht.
 - (3) Steht ein Geschäftsanteil mehreren Berechtigten zu, so kann die Einziehung auch dann beschlossen werden, wenn die oben genannten Voraussetzungen nur bei einem/r der Berechtigten vorliegen.
 - (4) Statt der Einziehung kann beschlossen werden, dass der Anteil auf die Gesellschaft oder auf eine oder mehrere von ihr benannte Personen zu übertragen ist.
 - (5) Bei der Beschlussfassung über die Einziehung hat der/die betroffene Gesellschafter/in kein Stimmrecht. Der Beschluss bedarf einer qualifizierten Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
 - (6) Der/Die ausscheidende Gesellschafter/in erhält eine Abfindung entsprechend § 27 dieses Vertrages. In den Fällen der Zwangsabtretung erhält der/die Gesellschafter/in vom Abtretungsempfänger ein entsprechendes Entgelt.
 - (7) Die Einziehung/Verpflichtung zur Abtretung wird unabhängig von der Bezahlung der Abfindung mit der Erklärung der Einziehung/der Bekanntgabe des Abtretungsbeschlusses wirksam.
 - (8) Die Einziehung ist mit einer Kapitalherabsetzung, einer Aufstockung der vorhandenen Geschäftsanteile oder der Neubildung der untergegangenen Geschäftsanteile und deren Übernahme durch die Gesellschaft, einen/r Gesellschafter/in oder einen Dritten zu verbinden.

§ 27 Abfindung eines Gesellschafters

- (1) Ein/e ausscheidende/r Gesellschafter/in erhält eine Abfindung, die wie folgt zu ermitteln ist:

- a) Der Verkehrswert seines Geschäftsanteils ist durch eine/n Schiedsgutachter/in gemäß § 317 BGB für alle Beteiligten verbindlich nach den aktuellen Richtlinien des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IdW) – derzeit Standard IdW S 1 – zu bestimmen.
 - b) Der/Die Schiedsgutachter/in kann nach seinem/ihrer Ermessen den Wert der Wirtschaftsgüter selbst bestimmen oder für die Bewertung einzelner Wirtschaftsgüter weitere Gutachter/innen einbeziehen. Soweit sich die Beteiligten auf Wertansätze einigen, ist der/die Schiedsgutachter/in an diese Werte gebunden.
 - c) Bewertungszeitpunkt ist der mit dem Ausscheiden zusammenfallende Bilanzstichtag, sonst der vorausgehende Bilanzstichtag.
 - d) Von diesem Verkehrswert ist ein Abschlag von 20 % vorzunehmen. Abfindungsbetrag ist der so ermittelte Wert des Geschäftsanteils nach Abzug des Abschlags.
 - e) Im Falle des § 26 Abs. 1 lit. b) 2. Alt und lit. d) beträgt die Abfindung lediglich den Buchwert (Stammkapital zuzüglich der offenen Rücklagen und eines etwaigen Bilanzgewinns bzw. abzüglich eines etwaigen Bilanzverlusts der Gesellschaft zum Stichtag), der dem Verhältnis der eingezogenen Geschäftsanteile zum Stammkapital entspricht. Stichtag ist der letzte Bilanzstichtag, der dem Einziehungsbeschluss vorausgeht. Stille Reserven oder ein Firmenwert werden nicht berücksichtigt.
- (2) Schiedsgutachter/in soll der/die im Zeitpunkt des Ausscheidens des/der betreffenden Gesellschafters/in für die Gesellschaft tätige Wirtschaftsprüfer/in sein. Will ihm/r ein/e Beteiligte/r (ein/e Gesellschafter/in oder die Gesellschaft) den Auftrag zu dieser Tätigkeit erteilen, so hat er/sie dies allen Gesellschaftern/innen und der Gesellschaft schriftlich mit einer Frist von einem Monat anzuzeigen. Innerhalb dieser Monatsfrist kann jede/r Beteiligte den/r Wirtschaftsprüfer/in als Schiedsgutachter/in ohne Angabe von Gründen ablehnen. Lehnt der/die Wirtschaftsprüfer/in selbst oder – innerhalb dieser Monatsfrist – ein/e Beteiligte/r ab, so ist ein/e anderer Schiedsgutachter/in zu wählen. Einigen sich die Gesellschafter/innen dann nicht binnen eines weiteren Monats auf eine/n andere/n Schiedsgutachter/in, so ist diese/r auf Antrag eines/r Beteiligten durch die für den Sitz der Gesellschaft zuständige Industrie- und Handelskammer zu bestimmen. Über seine/ihre Kosten soll der/die Schiedsgutachter/in entsprechend der Regelung der §§ 91 ff. ZPO entscheiden.
- (3) Die Abfindung ist in drei bzw. im Falle des § 26 Abs. 1 lit. b) 2. Alt und lit. d) in fünf gleichen Jahresraten zu bezahlen. Die erste Rate ist sechs Monate nach dem Wirksamwerden des Ausscheidens fällig. Die weiteren Raten sind jeweils in den darauffolgenden Jahren an dem Tage fällig, der dem Datum der Fälligkeit der ersten Rate entspricht. Die Raten sind ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit der ersten Rate mit zwei Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz jährlich zu verzinsen. Die Zinsen sind jeweils mit der Rate

zu entrichten. Eine frühere Zahlung der Abfindung ist ganz oder teilweise zulässig. Es besteht kein Anspruch auf Ersatz der dadurch ausgefallenen Zinsen.

- (4) Der/Die ausscheidende Gesellschafter/in kann keine Sicherheit verlangen.
- (5) Änderungen der Jahresabschlüsse, die sich nach dem Ausscheiden des/r betreffenden Gesellschafters/in ergeben, insbesondere aufgrund einer Buch- oder Betriebsprüfung, bleiben ohne Einfluss auf die Höhe des Abfindungsguthabens.

VII. Schlussbestimmungen

§ 28 Liquidation

Die Regelungen zur Geschäftsführung, insbesondere die §§ 7 bis 9 gelten auch für Liquidatoren/innen. Wird die Gesellschaft nach § 66 Abs. 1 GmbHG von den bisherigen Geschäftsführern/innen liquidiert, so besteht deren konkrete Vertretungsbefugnis auch als Liquidatoren/innen fort.

§ 29 Gleichstellung von Frau und Mann

Die Gesellschaft wird die Vorschriften des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern NRW – Landesgleichstellungsgesetz (LGG) anwenden. Die Funktionsbezeichnungen dieses Vertrages werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

§ 30 Bekanntmachungen

Soweit öffentliche Bekanntmachungen vorgeschrieben sind, erfolgen sie – ungeachtet von § 22 Abs. 3 – im elektronischen Bundesanzeiger. Im Übrigen gilt die BekanntmVO.

§ 31 Gründungskosten

Die Gesellschaft trägt den gesamten Gründungsaufwand (insb. die Gebühren des Handelsregisters, der Notare/innen, Rechtsanwälte/innen, Steuerberater/innen und Wirtschaftsprüfer/innen) bis zum Betrag von 10.000,00 €.

§ 32 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Gesellschaftsvertrages nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte dieser Gesellschaftsvertrag Lücken enthalten, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. In einem solchen Fall gilt anstelle der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke eine Regelung, die, soweit rechtlich zulässig, dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Gesellschaftsvertrages gewollt hätten, wenn sie den Punkt bedacht hätten.